



Kammer für Rechtsstreitigkeiten

Beschluss 07/2022 vom 18. Januar 2022

Aktenzeichen : DOS-2021-6124

Betrifft: Beschwerde über Direktmarketing

Die Kammer für Rechtsstreitigkeiten der Datenschutzbehörde unter dem Vorsitz von Herrn Hielke Hijmans, der allein tagt;

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), im Folgenden AVG genannt;

gestützt auf das Gesetz vom 3. Dezember 2017 zur Errichtung der Datenschutzbehörde, im Folgenden WOG genannt;

gestützt auf die von der Abgeordnetenkammer am 20. Dezember 2018 genehmigte und am 15. Januar 2019 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte Geschäftsordnung;

in Anbetracht der in der Akte befindlichen Unterlagen;

hat den folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerdeführerin: Frau X, im Folgenden "die Beschwerdeführerin";

Der für die Verarbeitung Verantwortliche: Y, im Folgenden "der für die Verarbeitung Verantwortliche".

I. Sachverhalt und Verfahren

1. Am 26. Februar 2021 reichte die Beschwerdeführerin bei der Datenschutzbehörde eine Beschwerde gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen ein. Gegenstand der Beschwerde ist der Erhalt von Direktwerbung und das Fehlen einer angemessenen Reaktion auf das nach Artikel 15 AVG formulierte Einsichtsrecht.
2. Die Beschwerdeführerin erhielt am 8. Februar 2021 eine Newsletter von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen. Da die Beschwerdeführerin angab, dass sie sich nicht abonniert hatte, machte sie von ihrem Recht auf Einsichtnahme gemäß Artikel 15 AVG Gebrauch. Am 24. Februar 2021 erhielt sie eine angeblich unvollständige und fehlerhafte Antwort auf ihre Anfrage.
3. Am 28. Oktober 2021 wurde die Beschwerde von der Ersten Dienst Stelle gemäß Artikel 58 und 60 WOG für zulässig erklärt und gemäß Artikel 62 Abs. 1 WOG an die Kammer für Rechtsstreitigkeiten weitergeleitet.

II. Rechtsgründen der Entscheidung

4. Die Kammer für Rechtsstreitigkeiten entnimmt der Beschwerde, dass die Beschwerdeführerin ihr Auskunftsrecht gemäß Artikel 15 AVG gegenüber den für die Verarbeitung Verantwortlichen ausgeübt hat. Die Beschwerdeführerin hatte das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen innerhalb einer angemessenen Frist gemäß Artikel 12 Abs. 3 AVG die gewünschten Informationen über ihre personenbezogenen Daten zu erhalten. Die Beschwerdeführerin behauptet jedoch, dass die erhaltene Informationen unvollständig und unzutreffend sind.
5. Auf der Grundlage der der Kammer für Rechtsstreitigkeiten bekannten Aktenbestandteile und auf der Grundlage der ihr vom Gesetzgeber gemäß Artikel 95 Absatz 1 WOG übertragenen Befugnisse entscheidet die Kammer für Rechtsstreitigkeiten über die weitere Behandlung der Akte; in diesem Fall weist die Kammer für Rechtsstreitigkeiten die Beschwerde gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 95 Absatz 1 Z. 3 WOG mit folgender Begründung ab.:
 - entweder es besteht keine hinreichende Aussicht auf eine Verurteilung, woraufhin eine technische Einstellung des Verfahrens erfolgt;
 - oder wäre eine erfolgreiche Verurteilung technisch möglich, aber eine (weitere) Verfolgung aus Gründen des öffentlichen Interesses unerwünscht, woraufhin eine Einstellung des Verfahrens aus politischen Gründen erfolgen würde.
6. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens sollte die Kammer für Rechtsstreitigkeiten eine stufenweise Untersuchung durchführen und eine Begründung abgeben¹:

¹ Vgl. Urteil des Appellationsgerichts Brüssel (Marktgericht) vom 2. September 2020, Nr. 2020/5460, 18.

7. Bei einer Einstellung des Verfahrens aus mehreren Gründen sind die Gründe (technische Einstellung bzw. politische) in der Reihenfolge ihrer Bedeutung zu behandeln².
8. Im vorliegenden Fall hält es die Kammer für Rechtsstreitigkeiten nicht für wünschenswert, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, und beschließt, eine Grundsatz Einstellung aus den beiden nachstehend genannten Gründen vorzunehmen:
9. Zunächst prüft die Kammer für Rechtsstreitigkeiten im Einklang mit ihrer Einstellungspolitik³, ob die eingereichte Beschwerde Klagen mit erheblichen sozialen und/oder persönlichen Auswirkungen enthält.⁴Zur Bewertung der oben genannten Punkte stützt sich die Kammer auf die Kriterien, die von den europäischen Datenschutzbehörden verwendet werden, um "risikoreiche" Verarbeitungen im Sinne von Artikel 35 des AVG zu identifizieren.
10. Im vorliegenden Fall stellt die Kammer für Rechtsstreitigkeiten fest, dass die fragliche Verarbeitung, auf die sich die von der Beschwerdeführerin eingereichte Beschwerde bezieht, *prima facie* nicht unter einen der in Artikel 35 Absatz 3 AVG aufgeführten Fälle eingeordnet werden kann.⁵
11. Als zweites Motiv stellt die Kammer für Rechtsstreitigkeiten fest, dass in der Beschwerde eine bestimmte Praxis oder ein möglicher Verstoß gegen das AVG gerügt wird, die Beschwerde oder die ihr beigefügten Unterlagen aber nicht ausreichend belegen, dass ein möglicher oder behaupteter Verstoß stattgefunden hat. Dies bedeutet nicht, dass die Kammer für Rechtsstreitigkeiten rechtmäßig feststellt, dass kein Verstoß vorliegt, sondern dass die für die Bearbeitung der Beschwerde erforderlichen Ressourcen (möglicherweise) zu anspruchsvoll sind, da die Beschwerde keine größeren sozialen und/oder persönlichen Auswirkungen hat.⁶
12. Die Beschwerdeführerin gibt in ihrer Beschwerde an, dass ihre personenbezogenen Daten nicht korrekt sind, mit Ausnahme ihres Namens und ihrer E-Mail-Adresse, die richtig sind. Die Beschwerdeführerin behauptet, dies sei das Ergebnis einer unrechtmäßigen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen. Die Beschwerde und die beigefügten Unterlagen enthalten jedoch keine konkreten Beweise für diesen Sachverhalt. Da die Beschwerde nicht hinreichend konkret ist oder keine ausreichenden Beweise enthält, die es der Kammer zur Beilegung

² *Ebenda*.

³ <https://www.gegevensbeschermingsautoriteit.be/publications/sepotbeleid-van-de-geschillenkamer.pdf>

⁴ *Ibidem*, Abschnitt 3.2.1, S. 9.

⁵ (a) eine systematische und umfassende Bewertung personenbezogener Aspekte natürlicher Personen, die auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruht und auf der Entscheidungen beruhen, die für die natürliche Person rechtliche Folgen nach sich ziehen oder die natürliche Person in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen;

b) die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne von Artikel 10 in großem Umfang; oder

(c) systematische und groß angelegte Überwachung von öffentlich zugänglichen Bereichen.

⁶ <https://www.gegevensbeschermingsautoriteit.be/publications/sepotbeleid-van-de-geschillenkamer.pdf>, Abschnitt 3.2.2, Punkt B. 5, S. 15.

von Streitigkeiten erlauben würden, eine Entscheidung ohne eine Untersuchung durch den Inspektionsdienst zu treffen, ist die Kammer für Rechtsstreitigkeiten der Ansicht, dass es nicht angebracht ist, den Inspektionsdienst zur Begründung der Beschwerde aufzufordern, da die Beschwerde nicht unter eines der Kriterien fällt, die zur Ermittlung von Datenverarbeitungsvorgängen mit starken sozialen und/oder persönlichen Auswirkungen verwendet werden.⁷

13. Die Kammer für Rechtsstreitigkeiten weist jedoch darauf hin, dass bei wiederholten ähnlichen Beschwerden über dieselbe Praxis und/oder denselben für die Verarbeitung Verantwortlichen eine gezielte Untersuchung des betreffenden für die Verarbeitung Verantwortlichen durch den Inspektionsdienst von der Datenschutzbehörde beantragt werden kann.

III. Veröffentlichung der Entscheidung

14. Angesichts der Bedeutung der Transparenz der Entscheidung der Kammer für Rechtsstreitigkeiten wird diese Entscheidung auf der Website der Datenschutzbehörde veröffentlicht. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Identifikationsdaten der Parteien zu diesem Zweck direkt veröffentlicht werden.

AUS DIESEN GRÜNDEN,

beschließt die Kammer für Rechtsstreitigkeiten der Datenschutzbehörde nach Beratung:

- die Klage gemäß Art. 95, Absatz 1, lit. WOG einzustellen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Marktgericht erhoben werden, wobei die Datenschutzbehörde gemäß Artikel 108 Absatz 1 WOG als Beklagte auftritt.

(sig.) Hielke Hijmans

Präsident der Kammer für Rechtsstreitigkeiten

⁷ <https://www.gegevensbeschermingsautoriteit.be/publications/sepotbeleid-van-de-geschillenkamer.pdf>, Abschnitt 7, S. 21.